

Betriebsrente wegen Erwerbsminderung Die wichtigsten Informationen

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) gewährt Ihnen im Rentenfall eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistung (Betriebsrente). Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick, was speziell im Fall der **Erwerbsminderung** zu beachten ist. Versicherungsrechtliche Besonderheiten oder individuelle Fallgestaltungen können hierbei allerdings nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Um eine Betriebsrente erhalten zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ihnen wird eine Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung gewährt (Versicherungsfall).
Als Betriebsrente können von der ZVK befristete oder unbefristete sowie teilweise und volle Renten wegen Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn Ihnen eine entsprechende Rente von der Deutschen Rentenversicherung gewährt wird.
Sollten Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein, beachten Sie bitte die ZVKkompakt „Renteneintritt in der Zusatzrente bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind“.
- Sie haben beim Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 60 Versicherungsmonaten erfüllt.
Wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllt haben, kann trotzdem ein Anspruch auf Betriebsrente aus den von Ihnen gezahlten Arbeitnehmerbeiträgen und staatlichen Zulagen bestehen. Bitte klären Sie dies im Zweifelsfall direkt mit der ZVK ab. Ist der Rentenfall auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, besteht auch ohne erfüllte Wartezeit ein Rentenanspruch.
Besonderheiten ZusatzrentePlus: Bei einer Betriebsrente aus der ZusatzrentePlus ist keine Wartezeit erforderlich. Es wird eine lebenslange Rente aus dem gebildeten Kapital gezahlt.
- Sie stellen einen Antrag auf Leistungen.
Die Betriebsrente der ZVK wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die dafür notwendigen Antragsformulare können Sie bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der ZVK anfordern. Die Formulare finden Sie auch im Downloadbereich auf der Internetseite www.kv-sachsen.de. Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Rentenbescheids der Deutschen Rentenversicherung bei.

Was Sie bei der Antragstellung beachten sollten

Für die Beantragung der Betriebsrente gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Das bedeutet, dass die Betriebsrente längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragseingang nachgezahlt wird. Bitte stellen Sie daher rechtzeitig einen Antrag.

Besonderheiten ZusatzrentePlus: Für die Beantragung der Betriebsrente aus der ZusatzrentePlus steht ein separates Antragsformular zur Verfügung. Sie können zum Rentenbeginn entscheiden, ob Sie

- eine lebenslange monatliche Rente,
- eine Teilkapitalauszahlung mit geringerer monatlicher Rente oder
- eine vollständige Kapitalauszahlung oder
- zugunsten einer höheren Betriebsrente im Alter zunächst keine Leistungen wegen Erwerbsminderung
- erhalten möchten.

Bitte erkundigen Sie sich vor einer vollständigen Kapitalauszahlung über die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen bei Ihrem zuständigen Finanzamt und Ihrer Krankenkasse. Sie können zugunsten einer höheren Betriebsrente festlegen, dass die Hinterbliebenen aus der ZusatzrentePlus später keine Leistungen erhalten sollen (Ausschluss der Hinterbliebenenabsicherung). Dies ist beispielsweise empfehlenswert, wenn Sie keinen Ehegatten und keine kindergeldberechtigten Kinder haben. Außerdem können Sie den Rentenbeginn auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Welche Auswirkungen die jeweilige Entscheidung auf die Höhe der Rentenleistung hat, erläutern wir Ihnen gern vorab im Einzelfall.

Höhe der Betriebsrente

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nach Ihren erworbenen Versorgungspunkten. Tritt die Erwerbsminderung während einer aktiven Pflichtversicherung vor dem 60. Lebensjahr ein, werden Ihnen für die fehlende Zeit (Zurechnungszeit) bis zum 60. Lebensjahr weitere Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die Betriebsrente wird dann so berechnet, als ob Sie bis dahin gearbeitet hätten.

Bitte beachten Sie, dass Abschläge der gesetzlichen Rentenversicherung in gleicher Weise bei Ihrer Betriebsrente berücksichtigt werden. Außerdem kann sich der Rentenbetrag durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vermindern. Ein Hinzuverdienst kann dazu führen, dass die Rentenleistungen der Deutschen Rentenversicherung und die Betriebsrente der ZVK ganz oder teilweise ruhen.

Besonderheiten ZusatzrentePlus: Da sich die Leistung aus der ZusatzrentePlus aus dem vorhandenen Kapital errechnet, fallen weder Zurechnungszeiten noch Abschläge an. Eine Anrechnung von Hinzuverdienst erfolgt ebenfalls nicht.

Über die gezahlte Betriebsrente erhalten Sie jeweils bis Februar des Folgejahres eine Bescheinigung für Ihre Steuererklärung.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.